

Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM/SSUM)

Statuten der Sektion Radiologie

I: Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Sektion Radiologie», im Folgenden «Sektion» genannt, der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin, im Folgenden «SGUM/SSUM» genannt, besteht eine Fachsektion innerhalb der SGUM/SSUM gemäss Artikel 5.2 ihrer Statuten. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM/SSUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. In deren Ergänzung gilt für die Sektion Thorax folgendes:

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Sektion entspricht dem Sitz der Geschäftsstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin.

Art. 3 Zweck

- Verstärkung der Bindung der Radiologen untereinander, welche speziell an der Sonographie interessiert sind.
- Wahrung der beruflichen Interessen der Radiologen im Rahmen und unter Einhaltung der Statuten der SGUM/SSUM und der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR.
- Beitrag zur fachlichen Fortbildung mit dem vorrangigen Ziel die beste Diagnostik und Pflege der Patienten zu erreichen und zu garantieren.
- Beitrag zur Ausbildung und Qualitätskontrolle im Bereich der Sonographie.

Art. 4 Dauer

Die Dauer des Bestehens der Sektion ist an jene der SGUM gebunden.

II: Mitglieder der Sektion

Art. 5 Ordentliche Mitglieder der Sektion mit Stimmrecht können werden:

- alle Fachärzte FMH für Radiologie und Ärzte mit anerkanntem ausländischem Titel
- alle Radiologen in Weiterbildung nach bestandenem 2. Teil der Facharztprüfung

Art. 6 Alle Personen, welche der Sektion beitreten wollen, müssen ihre Kandidatur dem Vorstand schriftlich einreichen.

Art. 7 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 8 Alle Austritte müssen dem Präsidenten auf Ende des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Ausschlüsse können von der Generalversammlung bei schwerwiegenden Gründen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag zwei Jahre nicht bezahlt wird.

III: Organe der Sektion

Art. 10

Die Organe der Sektion sind:

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand

1. die Generalversammlung

Art. 11 Absatz 1

die Generalversammlung

- ist das oberste Organ der Sektion
- ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder
- wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich, mindestens alle 2 Jahre, einberufen und einen Monat vorher schriftlich angekündigt
- bestimmt die Abstimmungsart (Handerheben, schriftlich)
- wählt den Vorstand
- legt den Jahresbeitrag fest
- nimmt die Jahresrechnung ab
- entscheidet über Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern
- kann eine ausserordentliche Versammlung durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen

Art. 11. Absatz 2

Liegen besondere Umstände vor, die eine physische Versammlung unmöglich machen oder erheblich erschweren, kann die Generalversammlung auch via Online-Konferenz stattfinden oder können Beschlussfassung und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email

oder elektronischer Abstimmungsplattform) erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand der Sektion Radiologie.

Eine Mitgliederversammlung via Online-Konferenz ist durchführbar, wenn alle Mitglieder Zugang zum Internet haben und über die nötigen Zugangsdaten verfügen. Bei Mitgliederversammlungen via Online-Konferenz oder Beschlussfassung und Wahlen auf dem Zirkularweg sind den Einladungen zudem die abstimmungsrelevanten Unterlagen beizufügen.

Art.12.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmen-gleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Eine Wiedererwählung kann von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

2. der Vorstand

Art.13.

der Vorstand

- besteht aus: einem Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und maximal zwei Beisitzern, welche für zwei Jahre gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- kümmert sich um alle Angelegenheiten der Sektion, für die nicht die Generalversammlung zuständig ist
- informiert die Generalversammlung über alle wichtigen Geschäfte
- pflegt die Beziehung zur SGUM/SSUM und zur SGR-SSR
- kann die Behandlung von speziellen Problemen an Kommissionen delegieren
- kann Richtlinien vorschlagen für die Grundausbildung, die Weiterbildung und die Qualitätskontrolle
- ist mit je zwei Mitgliedern kollektiv für die Sektion unterschriftsberechtigt.

IV: Änderung der Statuten

Art.14.

Alle Änderungen der Statuten müssen von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen und vom Vorstand der SGUM anschliessend bewilligt werden.

Art.15.

Die Auflösung der Sektion kann nur von der Generalversammlung in einer speziell für diesen Anlass mindestens 20 Tage zuvor einberufenen Sitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung geht das Sektionsvermögen an die SGUM.

Erstellungs- und Revisionshistorie

- Diese Statuten wurden in Französisch aufgesetzt und von der Gründungsversammlung vom 11.11.1995 angenommen,
- Revision (Beisitzer) an der GV vom 11.3.1999 und Übersetzung auf Deutsch und Revisionen (J.Prim) von der GV vom 17.5.2001 genehmigt.
- Revision (Aufnahme in Sektion erst nach 2.Teil der Facharztprüfung) 28.6.2003
- Genehmigt vom Vorstand SGUM 28.8.2003
- Revision (Zusatz Art. 11 Absatz 2) genehmigt von der GV am 18.06.2021